

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **28 (1931)**

Heft 10

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweiz. Die Kommission des Nationalrates für den Bericht des Bundesrates zur Motion Baumberger über die Entvölkerung der Gebirgsgegenden unterbreitete dem Nationalrate folgendes Postulat: Der Bundesrat wird eingeladen, den eidgenössischen Räten, wenn möglich anlässlich der Budgetberatung für das Jahr 1932, darüber Bericht zu erstatten, ob und eventuell in welchem Ausmaß den Kantonen zur Entlastung insbesondere der mit Armenlasten schwer bedrückten Berggemeinden eine finanzielle Beihilfe des Bundes an die Aufwendungen für das Armenwesen gewährt werden könnte, sei es durch Ausrichtung eines jährlichen Bundesbeitrages an die den Konfordatskantonen durch die interkantonale Armenfürsorge erwachsenden Ausgaben, sei es durch regelmäßige Beitragsleistungen an den durch alle Kantone für die Armenunterstützung außerhalb ihres Kantonsgebietes wohnenden Bürger bestrittenen Kostenaufwand. Dieses Postulat wurde in der Sitzung des Nationalrates vom 15. September 1931 angenommen. Nationalrat Mäder, St. Gallen, der es begründete, bemerkte dazu, daß die Armenlasten in vielen Gemeinden eine erschreckende Höhe erreichten, und das Konfordat über die wohnörtliche Armenunterstützung durch seine wesentlichen Mängel es den Bergkantonen verunmögliche, ihm beizutreten. Nationalrat Petrig (Wallis) führte Beispiele von Gemeinden an, die bei einem Budget von 10,000 bis 15,000 Fr. 5000—7000 Fr. Armenausgaben haben, und meinte, es sollte allgemein das Heimatprinzip durch das Wohnortsprinzip ersetzt werden. Nationalrat Gunzler (Aargau) empfahl die Unterstützung des Konfordates durch den Bund und gab der Hoffnung Ausdruck, daß die Notlage der Gebirgsbevölkerung den Bund zwingen werde, Schritte zur Abschaffung des Heimatprinzipes einzuleiten.

Es ist erfreulich, daß die Eingabe der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz an den Bundesrat betreffend Unterstützung der Konfordatskantone vom 8. November 1930 durch das eben erwähnte Postulat und die sich daran knüpfende Aussprache im Nationalrat wirksam unterstützt worden ist. W.

Basel. Der Berichterstatter der allgemeinen Armenpflege macht in seinem Bericht über ihre Tätigkeit im Jahre 1930 gegenüber der modernen Tendenz, in der Armenpflege lediglich eine wirtschaftliche Hilfe und im Armenpfleger nur den Vermittler dieser Hilfe zu sehen, in folgender trefflicher Weise auf die andern, ungleich wichtigeren Aufgaben des Armenpflegers, und namentlich des Berufsarmenpflegers aufmerksam. „Die Arbeit des Berufsarmenpflegers kann sich nicht nur damit begnügen, dem hilfeschuchenden Bedürftigen nach Prüfung seiner Verhältnisse die notwendige Unterstützung zu gewähren, der vornehmere und viel wichtigere Teil unserer Arbeit besteht darin, den Ursachen der Notlage nachzugehen und sie mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen. Mit materieller Hilfe allein ist dies niemals zu erreichen. Der Armenpfleger sollte der Vertrauensmann seines Klienten werden, der ihm seine Anliegen und seine Nöte, alles das, was ihn bedrängt und quält, offen unterbreiten kann. Der Berufsarmenpfleger muß die Verhältnisse des Hilfeschuchenden von Grund aus kennen, und zwar so viel als möglich gestützt auf persönliche Prüfungen und Feststellungen. Die Unterredung mit seinen Klienten soll in ihnen den Eindruck hervorrufen und festigen, daß man ihnen und ihren Verhältnissen nicht nur Interesse entgegenbringt, sondern ihnen gewissenhaft und mit allen Kräften helfen und dienen will. Eine ausschließliche Betrachtung der wirtschaftlichen Lage seines Klienten genügt nicht zur Wiederherstellung seiner Selbständigkeit. Wir müssen seinen Charakter kennen, über seine guten und schlimmen Eigenschaften, seine Hoffnungen und Pläne orien-

tiert sein, müssen wissen, wie man sie günstig beeinflusst und fördert. Den Willenlosen aufmuntern und kräftigen, seine Energie stärken und seine schlechten Gewohnheiten bekämpfen, seinen Charakter festigen, alle diese Aufgaben sind im Pflichtenheft des Armenpflegers enthalten. Außerst wichtig ist die Stellung des Fürsorgers zur notleidenden Familie und deren Glieder. Er muß Mann und Frauen kennen lernen; auf unseren Amtsstuben sind die Frauen in der großen Mehrzahl, warum soll der Mann nicht wissen, daß die Not seiner Familie auch ihn angeht? Genauen Aufschluß über die Ursachen der Zerrüttung einer Ehe erfahren wir erst, wenn wir über die Vergangenheit beider Ehegatten orientiert sind, wenn wir wissen, welchen Anteil sie an den Familienpflichten haben und in welcher Weise sie diese erfüllen. Die Ursachen der häufig vorkommenden gespannten Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern, eventuell auch Geschwistern zu ergründen, ist eine weitere wichtige Aufgabe des Fürsorgers. Wie oft fehlt den Eltern das Verständnis für die Eigenart ihrer Kinder, für ihre Triebe und für die Neigungen, aus den beengenden Verhältnissen herauszukommen. Es braucht außerordentlich viel Erfahrung, Takt und Geschick des Fürsorgers, um in solchen Fällen die vorhandenen Zwürfnisse zu beheben und ein friedliches und einträchtiges Zusammenarbeiten aller Familienglieder herbeizuführen.“ — Die Zahl der Unterstützungsfälle stieg infolge der während des ganzen Jahres herrschenden Krisis und der daraus resultierenden Arbeitslosigkeit um 300 auf 2647. Diese erforderten einen Aufwand von 1,464,582 Fr., woran die Schweiz mit 1,081,876 Fr., das Ausland mit 382,706 Franken partizipiert. Die allgemeine Armenpflege leistete daran aus ihren Mitteln 292,000 Fr., die Heimatgemeinden 834,696 Fr. und Verwandte, Vereine, Private u. w. 198,853 Fr. Die Verwaltungskosten beliefen sich auf 163,189 Fr. — Bei der Wanderarmenfürsorge, die die allgemeine Armenpflege für Baselstadt besorgt und die im Berichtsjahre 26,183 Fr. kostete, zeigten sich auffallend viel jugendliche Wanderer im Alter von 15—20 Jahren; 370 gegen 146 im Vorjahre, die unbedingt von der Straße weggenommen werden sollten. — Die drei Institutionen der allgemeinen Armenpflege: die Armenarbeitsanstalt zum Silberberg, das Altersasyl zum Lamm und die Wintersuppenanstalt erfüllten in gewohnter Weise ihre Zwecke zum Wohle der bedürftigen Bevölkerung Basels. W.

Bern. Das bernische Armenwesen im Jahre 1930. Der Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern für das Jahr 1930 erwähnt in der allgemeinen Berichterstattung u. a. die große Frage, die die Armendirektion im letzten Jahre verschiedentlich beschäftigt hat, die schon im Jahre 1928 infolge einer Motion Oldani vor dem Großen Räte und dann auch im Schoß der kantonalen Armendirektion in zwei Sitzungen behandelt wurde und die auf eine Revision des Armen- und Niederlassungsgesetzes abzielt. Die nächste Veranlassung dazu gaben die immer wiederkehrenden Klagen über die vielen Etat- und Wohnsitzstreitigkeiten, eine Folge der in Art. 104 des Gesetzes verankerten Ordnung, die immer wieder zu den nur allzu bekannten, meist unerfreulichen Differenzen führt. So begrüßte die Direktion die Eingabe des kantonalen Gemeindefreiberverbandes vom 14. November 1930, welche auf alle Mißstände aufmerksam macht. Die weitere Behandlung der Angelegenheit fällt schon ins Jahr 1931. — Die alljährliche Jugendtagsammlung brachte einen Ertrag von 78,599 Fr. $\frac{1}{3}$ wurde den lokalen Bezirksorganisationen überlassen; der Hauptbetrag wurde verwendet zur Unterstützung der oberländischen Anstalt für schwachsinrige Kinder in Steffisburg, des Kinderasyls Maison blanche in

Deubringen, der Anabenerziehungsanstalt Bächtelen in Wabern, des kantonalen Kindergartenvereins und des Vereins für Jugendherbergen. — Die Fürsorge für das Alter, die der Staat mit einer Subvention von 100,000 Fr. unterstützt, hat ihre fortschreitende Entwicklung. Von den Gemeinden Bern und Biel wurden die Ausrichtung von Altersbeihilfen beschlossen und bezügliche Reglemente aufgestellt. Der Regierungsrat bewilligte ihnen auf Rechnung des Fonds für eine kantonale Alters- und Invalidenversicherung jährliche Beiträge, welche dahinfallen werden, wenn die eidgenössische Alters- und Hinterbliebenenversicherung in Kraft tritt. 739 Rentenbezüger erhielten total Fr. 245,004.65 (gegen 468 mit Fr. 154,591.70 im Jahre 1929).

Die reinen Ausgaben des Staates für das Armenwesen betragen im Jahre 1930 Fr. 8,289,994.07 (gegenüber Fr. 7,749,452.32 im Jahre 1929). Die Mehrausgaben beliefen sich im Vergleich zum Vorjahre auf rund 540,000 Fr. Bei den Beiträgen an die Armenpflege der Gemeinden (für dauernd Unterstützte Fr. 2,707,491.96 statt Fr. 2,552,689.30 im Vorjahre, für vorübergehend Unterstützte Fr. 1,405,024.62 statt Fr. 1,326,348.15 im Vorjahre) sind sie verursacht durch die grösseren Aufwendungen der Gemeinden, welche auf mannigfaltige Gründe zurückzuführen sind (wirtschaftliche Krisis, verbunden mit Arbeitslosigkeit, Steigerung der Anstaltskostgelder, vermehrte Bedürfnisse der Fürsorgeeinrichtungen, wie Speisung und Kleidung armer Schulkinder, Ausbau der Krankenpflege usw., Zunahme der Konfordatsunterstützungsfälle im Kanton). Ganz besonders ist hinzuweisen auf die Arbeitslosigkeit. Diese wird verschärft durch die weitgehende Einreisebewilligung an ausländische Arbeitskräfte, während einheimische Erwerbslose zur Untätigkeit verurteilt sind und unterstützt werden müssen. Diesem Umstande dürfte von den zuständigen Behörden alle Aufmerksamkeit geschenkt werden. Es sollte insbesondere der Frage alle Aufmerksamkeit geschenkt werden, wie in den von der andauernden Krisis betroffenen Ortschaften der Uhrenindustrie die heranwachsenden jungen Leute andern, sogenannten Mangelberufen zugeführt werden können. Dies gilt namentlich auch für die der Schule entwachsenen Mädchen, deren Zustrom zur Industrie heute mit allen Kräften zugunsten der Verwendung in der Hausarbeit aufgehalten werden sollte. Die planmäßige Ausbildung in allen Zweigen der Haushaltung sollte intensiv gefördert werden. Der Regierungstatthalter eines größeren Bezirks würde ein strafferes Wirtschaftsfekret begrüßen.

Die Verhältnisse in der auswärtigen Armenpflege sind nicht günstiger, auch hier hauptsächlich die Krisenwirkung, am stärksten in der Uhrenindustrie. Der Kanton Neuenburg belastete den Kanton Bern bedeutend. In La Chaux-de-Fonds befanden sich Ende 1930 gegen 800 von den Arbeitslosenkassen ausgesteuerte Berner. Die Unterstützungsfälle in den Konfordatskantonen haben um 722 zugenommen, die Ausgaben um 142,000 Fr. Die 614 Berner Unterstützungsfälle im Kanton Zürich wurden von Bern aus im Jahre 1928 mit 187,151 Fr. unterstützt, auf 1. Januar 1929 trat der Kanton Zürich dem Konfödate bei. Im Jahre 1930 wurden dort 885 Fälle vom Wohn- und Heimatkanton mit 473,400 Fr. unterstützt, wobei Art und Maß der Unterstützungen gemäß Konfödat in den meisten Fällen von der Behörde des Wohnorts bestimmt wurden. Die Kosten für die auswärtige Armenpflege beliefen sich auf folgende Summen: Unterstützungen außer Kanton Fr. 928,037.66 (statt Fr. 809,832.24 im Vorjahre), in Konfödatkantonen Fr. 671,960.05 (statt Fr. 529,758.52 im Vorjahre), Kosten gemäß den Art. 59 und 113 des Aufenthalt- und Niedergelassenengesetzes Fr. 1,609,933.92 (statt Fran-

fen 1,599,858.92 im Vorjahre) und 200,000 Fr. für außerordentliche Beiträge an Gemeinden.

Der ausführliche Bericht des kantonalen Armen- und Anstaltsinspektors weist u. a. hin auf die Armenfälle, in denen Berner, zumeist Bauersleute oder Angehörige des Gewerbestandes, oft mit großer Familie, nachdem es ihnen in der Heimat nicht gelungen war, vorwärts zu kommen, in andere Kantone zogen, um mit dem Rest ihres Vermögens sich auswärts eine neue Existenz zu schaffen, dabei aber entweder gewissenlosen Spekulanten in die Hände fallen oder infolge Unkenntnis der dortigen Verhältnisse, vielleicht auch infolge Krankheit oder Mißgeschick, in Schwierigkeiten und in Gefahr kommen. Die Leute wünschen dann nicht eine regelmäßige Unterstützung, sondern eine einmalige Hilfsaktion. Jeder Fall bildet da ein Problem, das genau studiert werden muß, und bei dem die realen und psychischen Faktoren in Rechnung gezogen werden müssen. Die Frage der Reorganisation der jurassischen Anstalten führte schließlich zur Aufhebung von zwei Anstalten, einer staatlichen in Sonvilier, und einer staatlich subventionierten in Bruntrut. Der Hauptgrund war die in den letzten Jahren immer kleiner werdende Böglingzahl. Die anderweitige Unterbringung der Kinder ging ohne Schwierigkeit vor sich. Beim Bericht über die einzelnen Anstalten ist zu erwähnen, daß die staatliche Mädchenerziehungsanstalt Brüttelen am 19. März 1931 ihren Neubau beziehen konnte, und daß von diesem Frühjahr an die Anstaltszeit um ein Jahr über die obligatorische Schulzeit hinaus verlängert wird, damit die Einführung des hauswirtschaftlichen Lehrjahres möglich gemacht wird. A.

— Die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern berichtet über ihre Tätigkeit im Armenwesen im Jahre 1930, daß sie im Einvernehmen mit der Schuldirektion und dem Lehrerverein seit zwei Jahren jeweils zu Beginn des Schuljahres den Lehrern für alle Schüler und Schülerinnen aus unterstützten Familien Beobachtungsblätter abgegeben habe, damit ihr allfällige Wahrnehmungen über gesundheitliche oder sittliche Gefährdungen solcher Kinder rechtzeitig gemeldet werden. Die Tatsache, daß auch im letzten Jahre nur eine ganz geringe Zahl von Berichten eingelangt ist, darf wohl als ein Zeichen dafür angesehen werden, daß im allgemeinen die Betreuung der unterstützten Familien durch die Fürsorgeorgane richtig funktioniert. Die Zusammenarbeit mit den privaten Fürsorgeeinrichtungen wurde gefördert, weil sie sowohl im Interesse der Fürsorgewerke als auch der Hilfsbedürftigen selbst liegt. Die heute in der Fürsorge herrschende Spezialisierung erleichtert den Mißbrauch und schließt die Gefahr der Einseitigkeit in sich. Daher ist ein Zusammenwirken und ein Sichergängen von öffentlicher und privater Fürsorge notwendig. Da die soziale Hilfe heute einen solchen Umfang und eine so große Vielgestaltigkeit angenommen hat, daß es selbst Leuten, die beruflich in der Fürsorgetätig sind, nicht mehr leicht fällt, den allgemeinen Überblick zu behalten und sich über die einzelnen Hilfsmöglichkeiten genügend zu unterrichten, ist die Herausgabe eines Führers durch die öffentliche und private Fürsorge der Stadt Bern geplant. Ein neues Altersheim für Einwohner der Stadt Bern schuf die Direktion der sozialen Fürsorge im Herrenstock des der Einwohnergemeinde gehörenden Seelhofengutes, Gemeinde Rehrsb. In der Armenanstalt Rühlewil wurden zur Hebung der Arbeitsfreudigkeit der Pflöglinge Prämien im Betrage von 7482 Fr. ausbezahlt. Daneben erhielten sie Tabak, Zucker und andere Aufmunterungszulagen, wofür 3000 Fr. aufgewendet wurden. Die je nach Betragen und Leistungen abgestuften Vergünstigungen festigen das Interesse an der

Arbeit und tragen viel zur Erhaltung der Disziplin bei. Auch das Moment, daß viele der Inassen wieder mit Geld umzugehen lernen, fällt dabei in Betracht. — Die Zahl der Unterstützten betrug im Jahre 1930 10,326. Für sie wurden an Armenunterstützungen aufgewendet: 2,329,159 Fr. oder Fr. 20.75 auf den Kopf der Wohnbevölkerung von 112,241. Am meisten entfiel auf Pflegegelder aller Art, dann folgen die Barunterstützungen und Mietzinse. Der Gesamtunterstützungsaufwand stieg gegenüber dem Vorjahre um 124,217 Fr., was auf die Unsicherheit der Wirtschaftslage und die vermehrte Ausdehnung der Armenpflege auf Bürger anderer Kantone (Konkordatsunterstützung) und die stets noch ansteigenden Kosten der Armenrankenpflege zurückgeführt wird. Die Belastung der Gemeinde Bern durch das Konkordat belief sich auf rund 84,000 Fr., woran aber der Staat eine Subvention von rund 50 % leistete. Soziale Institutionen, private Vereine und Anstalten wurden mit 461,025 Fr. subventioniert. Obenan steht die Schülerspeisung mit 96,363 Fr., es folgen die Schulzahnklinik mit 62 000, Polikliniken und Infelspital mit 59,521, die Privatkrippen mit 51,873, die Privatkindergärten mit 38,000 die Kinderhorte mit 37,489 Fr. usw. Die Verwaltung kostete 231,807 Fr. — Seit dem 1. Januar 1927 besitzt die Direktion der sozialen Fürsorge ein Bureau für Rückerstattungen, in dem nun zwei Beamte tätig sind, und das die Verwandtenbeiträge und die Alimente für alle von der städtischen Armenpflege verpflegten Kinder festzusetzen und einzufassieren, sowie ausgerichtete Vorschüsse, Unterstützungen usw. zurückzufordern hat. Daß dieses Bureau mit Erfolg arbeitet, beweist die stattliche Summe von 248,198 Fr., die es im Jahr 1930 hereingebracht hat. W.

— **Bürgerliche Armenpflege.** „Angehörige einer Gemeinde mit bürgerlicher Armenpflege sind ebenfalls im Wohnsitzregister einzutragen. Jedoch ist bei ihnen keine Einschreibungsbescheinigung im Heimatschein einzutragen, noch ist für sie eine Einschreibungsanzeige zu erlassen.“

Für solche Personen macht, wenn sie in einer andern Gemeinde Wohnsitz erwerben, nebst Art. 102 des A. u. N. G. Art. 12 des Wohnsitz- und Niederlassungsdekretes Regel. Danach ergibt sich, daß auch Angehörige von Gemeinden mit bürgerlicher Armenpflege in das Wohnsitzregister einzutragen sind, sobald sie einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift besitzen. Haben solche Personen Familien, so haben sie als Ausweis über den Familienstand ebenfalls ein Verzeichnis sämtlicher dem Familienhaupt im Wohnsitzrecht folgenden Personen mit genauen Personalien nach dem amtlichen Formular zu deponieren. (Mitteilung der kantonalen Gemeindedirektion vom 21. Juli 1931. Monatschrift für bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen 1931, Heft 5.) A.

— **50 Jahre Armenverpflegungsanstalt.** Die Mittelländische Armenverpflegungsanstalt Riggisberg konnte am 25. Mai 1931 das 50jährige Bestehen feiern. Die Entwicklung dieser Anstalt bietet ein gutes Bild für die Entwicklung des Armenwesens im Kanton Bern.

Das Bedürfnis nach Armenanstalten wuchs aus der auf den deutsch-französischen Krieg folgenden Krisis heraus und gestaltete sich gegen Ende der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts immer dringender. Die damalige Zeit kannte das Prinzip der wohnörtlichen Armenpflege nicht, wie wir es heute anwenden. Verarmte wurden in die Heimatgemeinde abgeschoben, und oft wird man jenen traurigen Bettelfuhren begegnet sein, welche für die Bestimmungsgemeinden eine unwillkommene Bescherung und böse Last darstellten. Es mußte oft schwer sein, rasch die nötigen Unterkunftsräume oder Pflegeplätze zu finden. Viele Abgeschobene vertrie-

len wieder der Landstraße und dem Bettel. Aus diesem Jammer heraus entstand der Ruf nach der Gründung einer Armenanstalt. Als Initiant für das heute in dem ausgedehnten Betrieb von Riggisberg verankerte Werk ist Regierungstatthalter Berger in Belp zu nennen, der am 2. Juni 1879 in Bern eine vorbereitende Sitzung der Regierungstatthalter, Großräte und Gemeindepräsidenten der verschiedenen Amtsbezirke zusammenrief. Die 9gliedrige Kommission, der 16 Objekte angeboten wurden, wagte ohne Besinnen die Sicherung des Objektes um die Summe von 210,000 Fr. (Grundsteuerschätzung 146,000 Fr.). Die ausgegebenen Anteilscheine ließen sich in den Gemeinden der 4 zusammengeschlossenen Amtsbezirke Bern-Land, Konolfingen, Seftigen und Schwarzenburg leicht plazieren, so daß die 2. Delegiertenversammlung den Kauf am 24. August 1880 beschließen konnte. Freilich mußten durch Umänderungen und Neubauten die nötigen Räume mit einem Kostenaufwand von 120,000 Fr. erst geschaffen werden.

Am 2. Mai 1881 konnte die Anstalt mit 73 Pflöglingen provisorisch eröffnet werden: die Zahl der Verpflegten wuchs seither beständig (1882: 346, 1886: 408, 1930: 470). Heute umfaßt der Grundbesitz 76 Hektaren 82 Aren Land, 46 Hektaren 77 Aren Wald, 27 Weidrechte und 30 Gebäude (Brandversicherungssumme 857,390 Fr., Grundsteuer 1,235,020 Fr., steuerfrei 606,220 Fr., steuerpflichtig 628,880 Fr., Buchwert 740,000 Fr.). Viermal wurde die Anstalt von Brandschaden betroffen. In baulicher Beziehung können 3 Etappen festgestellt werden: der Beginn mit seinen großen Aufwendungen, das Jahr 1908 mit einer Vermehrung der Zimmer und dem Ausbau der Küche und endlich die seit 1917 bis heute dauernde (Kanalisation, Bad, elektrisches Licht, Zentralheizung, Notausgänge, Renovation des Hauptgebäudes, elektrische Küche).

Mit dem äußeren Bildwechsel hat auch eine andere Einstellung zum Anstaltswerk Platz gegriffen. Aus der Straf- und Zwangsversorgung, dem Schrecken aller Kandidaten, ist eine Unterbringung in eine gute und durchaus menschenwürdige Versorgung geworden. Durch das Mittel der Arbeit in Landwirtschaft und Gewerbe wird den Pflöglingen über die innere Zerrissenheit hinwegzuhelfen versucht. A.

— Wohnsitzwechsel einer Witwe. „Eine Witwe kann ihren Wohnsitz nicht wechseln, solange eines ihrer minderjährigen Kinder auf dem Etat der dauernd Unterstügten steht. Jedoch braucht sie nicht in das Wohnsitzregister derjenigen Gemeinde eingeschrieben zu werden, in der jene Stateintragung besteht.“ (Entscheid der kantonalen Armendirektion vom 12. Oktober 1930.)

Die Gemeindedirektion wurde gefragt: „Ist eine Witwe, deren außereheliches Kind bei der Verheiratung auf dem Etat der dauernd Unterstügten stand und beim Tode des Ehemannes noch auf dem Notarmenetat steht, auf den ersten Tag nach dem Todestag des Ehemannes in das Wohnsitzregister des polizeilichen Wohnsitzes des Kindes zurückzuschreiben?“

An Hand der gesetzlichen Bestimmungen und auf Grund der in der „Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht“ (Jahrg. XXIII, Seite 209 ff.) wiedergegebenen Abhandlung von Prof. Dr. Blumenstein gelangt die kantonale Gemeindedirektion zu einer Verneinung der Frage. Art. 103 gestattet die Verweigerung der Einschreibung einer Person, wenn sie oder eine ihrer Gewalt unterworfenen Person auf dem Etat der dauernd Unterstügten steht. Dieser Artikel gibt aber nicht das Recht auf eine sofortige Löschung einer bereits eingeschriebenen Person beim Tode des Ehemannes, da der bei der Verheiratung erworbene Wohnsitz in rechtmäßiger Weise, d. h. gestützt auf Art. 100, lit. a zustande gekommen ist. Zieht man ferner

in Betracht, daß eine Rückschreibung der Witwe außerdem zu schweren Unbilligkeiten für eine Gemeinde führen könnte, so gelangt man ebenfalls zu der in der erwähnten Abhandlung vorgeschlagenen Lösung, wonach die Witwe ihren Wohnsitz nicht wechseln kann, solange eines ihrer Gewalt unterworfenen Kinder auf dem Etat der Gemeinde steht, aber auch nicht in das Wohnsitzregister dieser letztern Gemeinde zurückgeschrieben zu werden braucht.

(Monatschrift für bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Jahrgang 1931, Heft 5.) A.

Solothurn. Dem 40. Jahresbericht des die Einwohnerarmenpflege besorgenden Hilfsvereins Olten entnehmen wir über das, was an sozialer Fürsorge in den 40 Jahren geschaffen wurde, folgendes: Unentgeltliche Geburtshilfe und unentgeltliche Bestattung erleichtern in frohen und schweren Tagen die Lage der Minderbemittelten. Es wurde ein öffentlicher Lesesaal eingerichtet, die Ferienkolonie geschaffen und ausgebaut; die Krankenversicherung mit dem Obligatorium und die obligatorische Kinderversicherung erheischen jährlich große Zuschüsse; segensreich wirken die Arbeitslosenkassen, die öffentliche Stellenvermittlung und die Berufsberatung. Die Schule hat sich eine Bahnklinik angegliedert; es entstand die Tuberkulosenfürsorgestelle, das Amt des Schularztes, die Amtsvormundschaft. Die vorzüglich eingerichtete Kinderkrippe genügt den Ansprüchen schon nicht mehr. Wir haben auch zwei ständige Krankenpflegestationen erhalten und eine Mütterberatungsstelle. Im Fohrenwald ist mit erheblichen Aufwendungen der Bürger- und Einwohnergemeinde das Bürger- und Altersheim entstanden. Im Jahre 1930 hat die Einwohnergemeinde für diese Institutionen (ohne Bürgerheim) insgesamt 93,000 Fr. ausgelegt. Rechnet man dazu den Beitrag an den Hilfsverein für die Besorgung der Einwohnerarmenpflege mit 15,000 Fr., so ergibt sich eine jährliche Ausgaben der Einwohnergemeinde für soziale Zwecke von rund 108,000 Fr. — Die Ausgaben des Hilfsvereins für allgemeine Unterstützungen (ohne Ferienkolonie, Lesesaal und Herberge, aber inklusive Konfordsausgaben) beliefen sich im Jahr 1930 auf 53,199 Fr. (1890: 3859 Fr.). Im ganzen erledigte der Hilfsverein 203 Unterstützungsfälle, bei denen es sich um 651 Personen handelte. Eine erhebliche Belastung bedeuteten im Berichtsjahre die Italienerfamilien, die mit insgesamt 1592 Fr. aus eigenen Mitteln des Hilfsvereins unterstützt werden mußten, da die einmaligen Zuschüsse aus der Heimat nicht genügten und die Leute, die ihr Heimatland nie gesehen hatten und seine Sprache nicht kannten, nicht heimgeschickt werden konnten. W.

Zürich. Die kantonale Armendirektion hat sich bei den Gemeindefürsorgern über die Unterstützung in offener Armenpflege erkundigt und äußert sich darüber in ihrem Jahresbericht über das Jahr 1930 wie folgt: Die in § 25 des Gesetzes der Armenpflege auferlegte Pflicht, drohender Verarmung vorzubeugen, wird sehr verschieden aufgefaßt, wie sie auch tatsächlich einer verschiedenen Betrachtungsweise zugänglich ist. Im weitesten Sinne des Wortes umfaßt sie alles, was von der menschlichen Gemeinschaft getan werden kann, um ein körperliches oder seelisch-geistiges Sinken ihrer einzelnen Glieder, das diese in eine wirtschaftliche Notlage führen kann, zu verhindern, und geht insofern weit über den Rahmen der Armenpflege hinaus; schon deswegen, weil diese erst einsetzen kann, wenn ein gewisser Grad der Verarmung bereits vorliegt. Von einzelnen Armenpflegern wird aber doch über ihre unmittelbare Aufgabe hinaus eine vorbeugende Tätigkeit ausgeübt, indem sie z. B. vor Eintritt der Hilfsbedürftigkeit die Vormundschaftsbehör-

den oder die Organe der Trinker- und Jugendfürsorge auf die drohende Verarmung aufmerksam machen, ihr Augenmerk auf die Führung der bestehenden Wirtshäuser richten, diese durch Zuschriften an die Wirte zu beeinflussen suchen, die freiwillige Fürsorge in der Gemeinde fördern und die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen und Frauen nach Möglichkeit unterstützen. In der Regel vollzieht sich aber die vorbeugende Tätigkeit auf dem Gebiete der Armenfürsorge selbst. Hier gibt es neben den Fällen, in denen wegen Alters oder unheilbarer Gebrechen nur Unterstützung in Frage kommt, eine große Zahl, bei denen es sich über die Befriedigung des Notbedarfes hinaus darum handelt, die Lebenshaltung und Lebensführung der Unterstützten derart zu beeinflussen, daß womöglich die Loslösung von der Armenpflege bewirkt wird. In dieser Richtung erfüllen die Armenpflegen eine sehr wichtige und dankbare, häufig allerdings auch undankbare Aufgabe. Im Vordergrund steht hier natürlich die Fürsorge für eine richtige Pflege, Erziehung und Ausbildung der Kinder, auch der anormalen. Die erzieherische Beeinflussung der Armenbehörden erstreckt sich aber auch auf die Erwachsenen durch Ermahnung, Verwarnung, Beaufsichtigung, nötigenfalls Versorgung. Auch die Verwandtenbeihilfe wird diesem Zwecke dienstbar gemacht. Bei Krankheiten wirken die Armenpflegen vorbeugend, indem sie gleich zu Anfang für gründliche Ausheilung sorgen. Weiter werden als Vorbeugungsmittel genannt: die Wegnahme der Unterstützten aus ungesunden Wohnungen, die Arbeitsbeschaffung, die Erwirkung besserer Belohnung, die Anweisung an die Unterstützten, sich und ihre Angehörigen gegen Krankheit und Arbeitslosigkeit zu versichern, ferner rechtzeitige und ausreichende Beihilfe, um dem Einreißen eines dauernden Notstandes vorzubeugen, unter Umständen (namentlich bei großen Familien) durch Erwerb eines Heimwesens, Uebnahme von Hypotheken, Bürgschaftsleistung und anderes mehr. Geklagt wird, daß die Fälle oft zu spät an die Armenpflege gelangen, und daß sich der Bevormundung der Leute im Gerichtsverfahren oft allzu große Hindernisse entgegenstellen; auch wirksame Rechtsmittel gegen manche Eheschließungen werden vermisst. — Was die Unterstützungsarten anbelangt, so kommen nebeneinander Bar-, Gutschein- und Naturalunterstützung vor. Am wenigsten häufig ist die Naturalunterstützung. 75 Gemeinden legten das Hauptgewicht auf die Bar-, 58 auf die Gutscheinunterstützung, ohne aber ausschließlich nur diese zu verwenden. Ausschlaggebend sind die Charaktereigenschaften der Unterstützten. Die Mietzinszahlungen erfolgten in der Regel direkt an den Vermieter. — Die Höhe der Unterstützung pflegt nach den Umständen des Einzelfalles festgesetzt zu werden. Vorausbestimmte Ansätze werden nur von 6 Gemeinden gemeldet, und auch hier wird bei der Unterstützungsbemessung nicht starr an diesen festgehalten, sondern besonderen Umständen Rechnung getragen. Begleitend sind dabei zum Teil die betriebsamtlichen Existenzminima, die vom eidgenössischen Arbeitsamt festgesetzte Notstandsgrenze oder bei Einzelpersonen auch die Kosten, mit denen im Falle einer Privat- oder Anstaltsversorgung zu rechnen wäre. — Die Zusammenarbeit der Armenpflegen unter sich, mit den Vormundschaftsbehörden und mit den übrigen amtlichen und privaten Fürsorgestellen vollzieht sich, abgesehen von den Streitigkeiten über die Unterstützungspflicht, fast reibungslos. — Die Unterstützungsausgaben der Gemeinden beliefen sich nach einer vorläufigen Zusammenstellung auf 9,208,788 Fr. Für 545 Knaben und 86 Mädchen in Berufslehren haben die Armenpflegen 274,185 Fr. aufgewendet. Von den 631 Berufslehrlingen gaben 115 oder 18,2 % zu ernstlichen Klagen Anlaß. — Für zürcherische Kantonsbürger in den andern Konfessionskantonen leisteten die Heimatgemeinden 82,618 Fr. und für

Bürger anderer Konfessionskantone im Kanton Zürich flossen hier nach Abzug des Heimatanteils 664,587 Fr., total wurden also infolge des Konfessionswechsels von zürcherischen Gemeinden verausgabt: 747,204 Fr. Daneben wurden an freiwilligen Unterstützungen nicht weniger als 1,188,737 Fr. aufgewendet, die sich auf 51 Gemeinden verteilen. 1,044,030 Fr. entfallen auf die Stadt Zürich, 52,299 Fr. auf Winterthur. — Die Zahl der freiwilligen, vom Staate subventionierten Hilfsvereine beträgt nur noch 10. W.

— Der Fürsorgeverein **Wädenswil**, der sich mit Erholungsfürsorge, Altersfürsorge, Winterhilfe und erster Hilfeleistung bei dringender Not befaßt, erledigte im Jahre 1930 96 Fürsorgefälle, bei denen es sich um 16 Gemeindebürger, 24 Kantonsbürger, 47 kantonsfremde Schweizerbürger und 9 Ausländer handelte. Die Gesamtunterstützungssumme, die vom Fürsorgeverein vermittelt wurde, machte Fr. 7536.67 aus. Einen breiten Raum in seiner Tätigkeit nahm namentlich die Altersfürsorge ein. W.

Literatur.

Führer durch die öffentliche und private Fürsorge der Stadt Bern. Zusammenge stellt von der Direktion der sozialen Fürsorge. Bern 1931. 183 Seiten.

Ein sehr verdienstvolles und nicht nur für die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Direktion in Bern, sondern auch für auswärtige Fürsorger wertvolles und ihnen gute Dienste leistendes Buch. Der umfangreiche Stoff ist in sieben Kapitel gegliedert: 1. Armenpflege und allgemeine Fürsorge, 2. Jugendfürsorge, 3. Arbeitsnachweis und Arbeitslosenfürsorge, 4. Wohnungs- und Obdachlosenfürsorge, 5. Gesundheitsfürsorge, 6. Altersfürsorge, 7. verschiedene Wohlfahrtseinrichtungen. Grundsätzlich sind nur die Fürsorgeinstitutionen berücksichtigt, die für die hilfsbedürftigen Menschen bestimmt sind. Die gerade auch für die Fürsorge so überaus wichtige hauswirtschaftliche Ausbildung der weiblichen Jugend ist also unter anderem in dem Führer nicht erwähnt. Im übrigen bietet er, soviel wir sehen, ein vollständiges Bild der sozialen Fürsorge in der Stadt Bern und führt darüber hinaus auch noch wichtige Institutionen im Kanton Bern und in der übrigen Schweiz an. Ein alphabetisches Register erhöht den praktischen Wert der Publikation. W.

Sinnes-Gebrechliche

jeden Alters, die sonst nirgends unterkommen, finden sorgfältige Pflege und bestmögliche Förderung im

Gebrechlichenheim Kronbühl ^{bei} St. Gallen.

Anmeldung gest. an die Aufsichtskommission desselben. OF. 2*13 St.

Einbanddecken

zum Armenpfleger liefert zu Fr. 2.50 in Ganzleinen das **Art. Institut Orell Füssli, Zürich.**

Die **Allg. Armenpflege in Basel** sucht auf 1. Januar 1932 tüchtigen, erfahrenen

Sekretär

Unbedingtes Erfordernis: Mehrjährige Tätigkeit in sozialer Fürsorge. Besoldung Fr. 8,400 - 10,600. — Pensionierung gesetzlich geregelt. Beitritt zur staatl. Witwen- und Waisenkasse obligatorisch.

Handschriftl. Anmeldungen bis **15. Oktober a. c.** an das Inspektorat, Peterskirchplatz 6. Persönliche Vorstellung nicht erwünscht.